



# Sportverein Vaihingen 1889 e.V.

## Finanzordnung des SV Vaihingen 1889 e.V.

### § 1 Grundsätze

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein (GV) jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Abteilungen können über eigene Bankverbindungen bei der Vereinshausbank und Kassen verfügen und diese Mittel im Rahmen des verabschiedeten Etats wirtschaftlich sinnvoll einsetzen, wobei Eigentümer allen Vermögens immer der Verein als Gesamtes bleibt. Die in den Abteilungen bestehenden Guthaben bleiben in deren Verfügung, können aber im Rahmen der Etatplanung berücksichtigt werden.
- (6) Der Hauptverein behält sich das Recht vor, zur Erfüllung übergeordneter Aufgaben auf das Abteilungsvermögen zurückzugreifen. In der Regel wird dies über ein „internes Darlehen“ geschehen. Ein interner Zinssatz kann zwischen den Abteilungen und dem Gesamtverein vereinbart werden, sofern die wirtschaftliche Lage des Gesamtvereins dies zulässt.
- (7) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### § 2 Finanzausschuss

- (1) Mitglieder des Finanzausschusses sind der Vize-Präsident Finanzen und die Abteilungsmitarbeiter des Ressorts Finanzen (Kassier), sowie der Geschäftsführer.
- (2) Der Finanzausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsident Finanzen
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Vorschläge des Finanzausschusses.

### § 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für das Finanzgebaren des SVV.
- (2) Der Haushaltsplan – beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 – muss vom Präsidium und von den Abteilungen aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (3) Die dem SVV zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu

- verwenden.
- (4) Die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushaltsplanes obliegt dem Vize-Präsident Finanzen. Er bedient sich dazu der Geschäftsstelle des SVV.
  - (5) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Finanzausschuss beraten.
  - (6) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 31.10. für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen. Vom Finanzausschuss zu beraten und aufzuarbeiten und vom Hauptausschuss zu beschließen.
  - (7) Vom Gesamtverein werden folgende Haushaltstitel übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt; dafür erhält der Gesamtverein einen Mitgliedsbeitrag, den er zu bestimmen hat (Satzung §6 Abs. 2).
    - (a) Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter (nicht Übungsleiter), die gem. Verursacherprinzip auf die Abteilungen umgelegt werden können.
    - (b) Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
    - (c) Beiträge an den WLSB
    - (d) Versicherungen und Steuern
    - (e) Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
    - (f) Kosten der Geschäftsstelle
    - (g) Kosten der Geschäftsführung
    - (h) Betriebs- und Energiekosten
    - (i) Unterhalt der Sportstätten und des Vereinsheims inkl. Umkleidekabine
  - (8) Von den Abteilungen werden folgende Haushaltstitel übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein; dafür gibt sich die Abteilung einen Abteilungsbeitrag (Satzung §6 Abs. 5 und §10 Abs. e)
    - (a) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
    - (b) Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training, Sonder- und Pflichtspielbetrieb (enthalten sind die Kosten, für Wasser, Strom, Reinigung)
    - (c) Kosten für die Übungsleiter-/Trainervergütung (Abrechnung und Auszahlung erfolgt über den Gesamtverein siehe § 5 Abs. 4)
    - (d) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
    - (e) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
    - (f) Fahrgeldentschädigung
    - (g) Spielerspesen
    - (h) Werbekosten
    - (i) Strafgelder
    - (j) Schiedsrichterkosten
    - (k) Beiträge an die Fachverbände
    - (l) Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
    - (m) Geschenke
    - (n) Gesellige Abteilungsveranstaltungen
    - (o) Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
    - (p) Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
    - (q) Übungsleiter-/Trainerausbildung

#### **§ 4 Jahresabschluss**

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Darüber hinaus sind der Finanzausschuss und der Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Der Hauptausschuss überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung und Prüfung der Mitgliederversammlung vorgestellt.

## § 5 Verwaltung der Finanzmittel, Buchhaltung und Personalabrechnung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden unter der Kostenstelle der Abteilung verbucht.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Der Finanzausschuss und die Abteilungsleitung sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleitungen erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in die Auswertungen ihrer Abteilung (Kostenstellen).
- (4) Alle Zahlungen an Übungsleiter, Funktionäre, Mitarbeiter, Spieler o.Ä. werden **nur und ausschließlich** über den GV abgewickelt. Die jeweiligen Aufwendungen werden den Abteilungen vom GV in Rechnung gestellt. Die Abrechnung, Versteuerung und Abführung der Sozialabgaben erfolgt durch ein externes Steuerbüro.
- (5) Ansprechpartner/in für alle Personalangelegenheiten innerhalb des SV Vaihingen ist Der Vize-Präsident Finanzen und/oder der Geschäftsführer.
- (6) Über die Einnahmen und Ausgaben im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die der Umsatzsteuer unterliegen wird monatlich eine Voranmeldung durch den Vize-Präsident Finanzen an das Finanzamt weitergegeben. Die Geschäftsstelle prüft die Abrechnungen und belastet die Abteilungen mit der Umsatzsteuerschuld am Ende des Jahres.
- (7) 10 Tage nach Quartalschluss müssen die Belege in digitaler Version von den Abteilungen wie folgt beim Geschäftsführer und in Kopie beim Vize-Präsident Finanzen eingereicht werden
  - (a) Kontoauszüge (für jede Bankverbindung getrennt) aufsteigend mit den jeweiligen Belegen hinter den Auszügen sortiert und nummeriert. Dafür gibt es eine vom Hauptverein erstellte Vorlage.
  - (b) Für alle Kassen getrennte Aufstellungen mit den fortlaufenden Ein- und Ausgaben mit einem Verweis auf die beiliegenden Belege
  - (c) Diese Belege werden von der Geschäftsstelle kontiert und im Buchhaltungssystem des SVV verbucht. Die Abteilungen können Auswertungen nach den jeweiligen Kostenstellen erhalten, in denen sie ihre einzelnen Buchungen und Ihre Gewinn- und Verlustrechnung sehen können.
- (8) Ansprechpartner für alle Themen der Buchhaltung ist der Vize-Präsident Finanzen bzw. der Geschäftsführer.

## § 6 Erhebung und Verwendung von Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- (2) Abteilungsbeiträge werden gleichzeitig vom Gesamtverein erhoben. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung und werden auf das Abteilungskonto gebucht.
- (3) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb stehen nach Abzug der Steuerschuld (siehe § 5, Abs. 6) der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen können nach vorheriger Vereinbarung verrechnet werden.
- (4) Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen können nach vorheriger Vereinbarung verrechnet werden.
- (5) Kurseinnahmen verbleiben in den Abteilungen.

## § 7 Zahlungsverkehr

- (1) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch die Geschäftsstelle/Abteilungskassier muss der Abteilungsleiter und/oder Vize-Präsident Finanzen/ Geschäftsführer oder deren Beauftragte die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine

Unterschrift bestätigen.

- (2) Die bestätigten Rechnungen sind der Geschäftsstelle/Abteilungskassierer, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

## **§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten**

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - (a) dem Geschäftsführer bis zu einer Summe von 3.000,00 €
  - (b) dem BGB Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000,00 €
  - (c) 2 BGB Vorständen gemeinsam (Präsident und Vize-Präsident) bis 50.000,00 €
  - (d) dem Hauptausschuss ab einem Betrag von 50.000,00 €
  - (e) die Abteilungsleiter im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes
- (2) Abteilungsleiter dürfen rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten in Höhe von 1.000,00 € außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes eingehen. Diese Schuldverhältnisse und Verbindlichkeiten müssen vom Präsidium genehmigt werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## **§ 9 Spenden**

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von 150 Euro auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Gesamtverein auf das Spendenkonto überwiesen werden.
- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

## **§ 10 Inventar**

- (1) Es sind alle Neuanschaffungen ab einem Wert von 1000,00 € aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - (a) Anschaffungsdatum
  - (b) Bezeichnung des Gegenstandes, Anschaffungs- und Zeitwert, beschaffende Abteilung und Aufbewahrungsort.
- (3) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventar-Liste vorzulegen.
- (4) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins.

## **§ 11 Zuschüsse**

- (1) Zuschüsse der Stadt fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
- (2) Zweckgebundene Zuschüsse an die Abteilungen werden diesen weitergeleitet, nicht zweckgebundene Zuschüsse der Stadt werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 23.09.2025 durch den Hauptausschuss am 01.01.2026 in Kraft.